

## Volkswirtschaft.

## Die Ausschaltung des Goldgeldes aus dem allgemeinen Verkehr.

Von Miklós Ungar.

Budapest, 26. Mai.

Herr Direktor Dionys Bed hat in Nr. 110 des „Pester Lloyd“ einen beachtenswerten Artikel über die „Ausschaltung des Goldgeldes aus dem allgemeinen Verkehr“ veröffentlicht. Ehe wir seinen sinnigen Ausführungen näher treten, möchten wir zum besseren Verständnis einige Begriffe bestimmen, die, bisher mangels einer Präzision schwankend, bei unrichtiger Verwendung zu falschen Schlüssen trieben. Mit der Benennung „valutarisches Geld“ wird ausschließlich jene Geldart bezeichnet, in der der Staat seine Zahlungen leistet. Es gibt keine Ausnahme für diese Regel. Wer also dem Goldgelde gegenüber einfach vom Papiergeld spricht, verfängt sich schon in einem Netz, denn gleichwie das Papiergeld ist auch das Goldgeld nicht das wahre Zahlungsmittel. Den Ausgangspunkt bildet jene Geldart, in der der Staat jeweilig zahlt, also die Gold-, Silber- oder die Papierplatte. Den landläufigen Begriff „Bimetallismus“ kennt weder Theorie noch Praxis, er wird auch publizistisch falsch gesetzt, denn niemals kann Gold und Silber gleichzeitig valutarisches Geld sein, — der Staat zahlt, wenn in Metall, stets entweder in Gold oder in Silber, aber selbst in der Ausnahme nicht in beiden Metallarten. Der Aufbau des bereits erwähnten Artikels basiert auf der Annahme, daß die Geltung der Münzen durch die Eigenschaften (Werte) der Metalle bestimmt wird. Das wäre aber die reine, längst abgetane metallistische Theorie. Für die Beibehaltung und Ausdehnung dieser Theorie kämpft Herr Bed, wenn er expressis verbis ausspricht, daß „die Noten in ihrem Werte die Gesamthöhe jenes Goldwertes niemals überschreiten dürften, die in den Kellern der Banken in Goldbarren erliegen“. Die Chartalthorie sträubt sich gegen diese Auffassung und demzufolge auch gegen die Annahme des bezüglichen Vorschlages, denn die Geltung der Münzen beruht nicht auf ihrem Metallgehalte, was derzeit in der Praxis zufällig auch jener Umstand zur Genüge erhärtet, daß die Schwedische Reichsbank seit dem 1. Januar 1916 ihre Noten wieder in Gold einlöst, aber die Annahme neuen Goldes zu der dem schwedischen Währungssystem zugrunde liegenden Parität verweigert.\*) Der gleiche Vorgang hat sich im Vorjahre, wenn auch in einer anderen Form, in Argentinien abgespielt. Argentinien hat, um den fortgesetzten, aber unwillkommenen Goldzufluß einzudämmen, Gold nur mit einem Disagio angenommen, das anfänglich ein halbes Prozent betrug, sich aber gradatim auf zwei Prozent erhöht hat.

Herr D. B. schreibt wörtlich: „Einer der hemmenden Faktoren (nämlich für die Entfaltung des Handels) ist die Verteuerung der „fremden Zahlungsmittel“, oder wie der terminus technicus lautet: die Verschlechterung der Wechselkurse...“ Das ist nur eine ungefähre, also der Kritik nicht standhaltende Bestimmung. Unzweifelhaft hängt wohl der Kurs der Devisen vom intervalutarischen Kurs ab, aber ein intervalutarischer Kurs bestünde auch dann, wenn der Begriff des Handels mit Devisen völlig ausgeschaltet wäre. Ein hervorragender Theoretiker der Finanzwissenschaft sagt: Unter dem Kurs der Wechselbriefe verstehen wir den Preis, ausgedrückt im „valutarischen Gelde“ des einen Landes, welcher gezahlt wird für diese Art wirksamer Anweisungen auf „valutarisches Geld“ des anderen Landes. Unter dem intervalutarischen Kurs hingegen verstehen wir den Preis, ausgedrückt in „valutarischem Gelde“ des einen Landes, welcher bezahlt wird für einen bestimmten Betrag des valutarischen Geldes des anderen Landes. Offenbar ist also der intervalutarische Kurs eine Erscheinung, die gar nicht davon abhängt, ob ein Handel mit Wechselbriefen stattfindet, und deshalb ist der Ausdruck „Wechselkurs“ zu eng.

Wenn wir an diesen nicht widerlegbaren Bestimmungen festhalten, fällt die unter Titel „Wechselkurs“ aufgebaute Ausführung des Artikelschreibers in sich zusammen. Die seinerseits verfochtene Meinung, daß die Devisen selbst des kleinsten europäischen Staates höherwertig sei als die „Surrogatzahlungsmittel“ beliebiger anderer Staaten, ist irrig, denn dem „Surrogatzahlungsmittel“ steht nicht das Gold, sondern „die Devisen“ gegenüber, und die Devisen ist nichts anderes als eine wirksame Anweisung auf „valutarisches“ Geld des anderen Landes. Die Platte dieses valutarischen Geldes kann aus Gold, Silber oder Papier bestehen, die aufgestellte These hielte aber einer Kritik auch in dem Falle nicht stand, wenn die bezügliche Währung Gold wäre, wie ja dies die beiden oberwähnten Fälle (Schweden, Argentinien) erhärten. Den Preis der Wechselbriefe bestimmt einfach Angebot und Nachfrage, für wirksame Anweisung auf valutarisches Geld, und die bezügliche Preisschwankung ist wenn auch eine unerwünschte, aber dennoch die normale Erscheinung. Der Artikelschreiber meint, daß auf Grund des „Münzpari“ das intervalutarische Pari festgesetzt werden könnte. Dem ist aber nicht so, denn dem intervalutarischen Pari müßte als Prämisse zumindest gleichartiges valutarisches Geld aller Länder vorangehen. Die Münzparität ist zwischen Deutschland und England aus folgendem Satzesatz leicht festzustellen:

\*) Die Schwedische Reichsbank hat sich gesetzlich ermächtigen lassen, die statutarische Vorschrift, nach der sie Gold in Barren oder Münzen zum Preise von 2478,8 Kronen pro Kilogramm Feingold anzukaufen verpflichtet ist, vom 9. Februar bis zum 31. Juli d. J. außer Kraft zu setzen.